

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Verwaltungsgericht Berlin

Telefax 030 9014-8790

VG 1 K 526/23

Karlsruhe, den 13.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Schreibens der Beklagten vom 05.01.2024 zu VG 1 K 526/23. Wie von der Beklagten vorgeschlagen beantrage ich Erledigung des Verfahrens VG 1 K 526/23 mit Kostentragung durch die Beklagte.

Allerdings überzeugt die Begründung „Büroversehen“ nicht. In VG 1 K 525/23 habe ich bereits ausgeführt, dass die Beklagte im Schreiben vom 14.11.2023 (Anlage K7 meiner Stellungnahme vom 08.02.2024) schreibt: „Des Weiteren haben Sie eine Beschwerde über den Deutschland sicher im Netz e. V. sowie über Stayfriends eingereicht. ... Dieser Bitte kamen Sie bisher nicht nach, sodass bisher keine weitere Bearbeitung erfolgen konnte“. Von einem Büroversehen kann also nicht wirklich die Rede sein, sondern eher von einer unhaltbaren Rechtsauffassung. Insofern darf die Beklagte gerne auch in VG 1 K 525/23 ihre Rechtsauffassung ändern, ein Verfahren einleiten und Erledigung mit Kostentragung durch die Beklagte beantragen.

In beiden Verfahren kann ich mit einer Klage nach Artikel 78 Abs. 2 DSGVO, nur ein Tätigwerden und Standmitteilungen der Beklagten erreichen. Selbstverständlich werde ich das in beiden und weiteren Verwaltungsverfahren bei der Beklagten sehr genau beobachten und auch die gefassten Beschlüsse sehr genau prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

